

Aus den Steuervorlagen.

Entwurf eines Kohlensteuergesetzes.

L. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die inländische sowie die aus dem Ausland eingeführte Kohle unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Abgabe. (Kohlensteuer).

§ 2.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Kohle alle Arten nicht aufbereiteter oder aufbereiteter Stein- und Braunkohle, aus die aus ihr hergestellten Brechkohlen, bei der Einfuhr aus dem Ausland, außerdem Koks sowie die aus Steinkohle hergestellten Brechkohlen.

§ 3.

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer von ihm im Inland gewonnene Kohle oder aus von ihm gewonnene Braunkohle hergestellte Brechkohlen auf Grund eines Kaufvertrages liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zuführt.

Zur Entrichtung der Steuer ist ferner verpflichtet, wer von einem anderen im Inland gewonnene Steinkohle aufbereitet oder wer von einem anderen im Inland gewonnenen Braunkohle zu Brechkohlen verarbeitet und dann auf Grund eines Kaufvertrages liefert oder sie sonst abgibt oder sie der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zuführt. Er erhält bei Versteuerung der bei ihm steuerpflichtig gewordenen Kohle die Steuer vergütet, welche für die zur Aufbereitung oder Verarbeitung bezogene Kohle entrichtet worden ist.

Zur Entrichtung der Steuer für aus dem Ausland eingeführte Kohle ist der Empfänger verpflichtet.

§ 4.

Die Steuerpflicht für die inländische Kohle tritt ein, sobald die Kohle geliefert, sonst abgegeben oder der Verwendung in eigenen Betrieben oder dem eigenen Verbrauch zugeführt wird; die Steuer wird fällig am 15. des folgenden Monats.

Die Steuerpflicht für aus dem Ausland eingeführte Kohle tritt ein mit der Grenzüberschreitung. Die Steuer wird fällig, sobald die Sendung zum freien Verkauf abgefertigt worden ist.

§ 5.

Der Versteuerung unterliegen nicht nur die zur Aufrecht-erhaltung des Betriebes des Bergwerkes, sowie der Aufberei-tungsanlagen erforderlichen Kohlen, sondern diejenigen Braunkohlen, die zur Herstellung der Brechkohle benötigt wer-den.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, inwiefern Kohle steuerfrei zu belassen ist, die zum Be-triebe von Schiffen oder Eisenbahnen dient, die den Verkehr mit dem Ausland vermitteln.

§ 6.

Die Steuer beträgt 20 Prozent des Wertes der gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betriebe oder dem eigenen Verbrauch zugeführten oder der eingeführten Kohle.

§ 7.

Die steuerpflichtig gewordene Kohle ist nach Menge und Wert nach näherer Bestimmung des Bundesrats bei der be-hördlichen Steuer schriftlich anzumelden.

§ 8.

Als Wert der auf Grund eines Kaufvertrages gelieferten Kohle gilt der Verkaufspreis ab Grube (§ 3, Abs. 1) oder Verarbeitungsstelle (§ 3, Abs. 2) gerechnet. Nach Ver-gütungen oder neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile gelten als Teil des Verkaufspreises.

Steht der vereinbarte Verkaufspreis im Verhältnis zu den sonst ab Grube oder Verarbeitungsstelle abgekauften Preisen für entsprechende Mengen von Kohle gleicher Art, so kann die Steuerbehörde die Anmeldung beanstanden.

Führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist die Steuerbehörde berechtigt, der Versteuerung den Marktpreis zu Grunde zu legen oder in Ermangelung eines solchen, den Wert schätzen zu lassen und darnach die Steuer festzusetzen.

Der Wert der in anderer Weise als durch Verkauf abge-gbenen, sowie der der Verwendung im eigenen Betriebe oder dem eigenen Verbrauch zugeführten Kohlen bestimmt sich nach dem für Kohlen gleicher Art ab Grube oder Ver-arbeitungsstelle geltenden Verkaufspreis.

§ 9.

Als Wert der aus dem Ausland eingeführten Kohle gilt der Erwerbspreis zuzüglich der bis zur Grenzeingangs-stelle entstandenen Kosten. Der Bundesrat ist ermächtigt, für diese Zuschläge feste Sätze für je eine Tonne Kohle zu be-stimmen.

§ 10.

Trägt die Steuerbehörde Bedenken, den nach § 8 Abs. 4 oder § 9 angemeldeten Wert als richtig anzunehmen, so finden für die Ermittlung des Wertes der Kohle und für die Fest-setzung der Steuer die Vorschriften in § 8 Abs. 3 entspre-chende Anwendung.

§ 11.

Wird der Wert der Kohle von der Steuerbehörde abwei-chend von der Anmeldung des Steuerpflichtigen festgestellt (§ 8 Abs. 3 und § 10), so ist dem Steuerpflichtigen über die Festsetzung ein Bescheid zu erteilen.

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12.

Die Steuer kann ohne Sicherheitsleistung auf drei Monate, gegen Sicherheitsleistung auf sechs Monate gestundet werden.

§ 13.

Betrifft die Verzögerung.

II. Abschnitt: Steueraufsicht.

§ 14.

Wer im Inland Kohle gewinnen, aufbereiten oder Braunkohle zu Brechkohlen verarbeiten will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebes der Steuerbehörde nach deren nä-herer Bestimmung anzumelden. Ebenso sind alle Änderungen im Besitz oder im Betrieb anzumelden, die auf die Fest-setzung oder die Entrichtung der Steuer Einfluss haben.

§ 15.

Ein Betriebsleiter, den den Betrieb nicht selbst leitet, hat der Steuerbehörde die Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in seinem Namen handelt.

Die im folgenden für den Betriebsinhaber gegebenen Vor-schriften gelten mit Ausnahme der über die Kostenpflicht im § 18 Abs. 2 auch für den Betriebsleiter.

§ 16.

Die nach § 8 Abs. 1 und 2 steuerpflichtigen Betriebe unter-liegen der Steueraufsicht. Die Beamten der Steuer-erverwaltung sind befugt, die Anlagen, solange darin gear-beitet wird, zu jeder Zeit, anderenfalls während der Tages-stunden zu besuchen. Die Befugnis erstreckt sich nur auf die über Tag liegenden Teile der Anlagen, einschließlich der Ge-schäftsräume und Verladungsanlagen. Die Zeitbeschränkung fällt weg wenn Gefahr im Verzuge ist.

§ 17.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steueraufsicht erforderliche Auskunft über den Betrieb und den Absatz zu erteilen.

§ 18.

Ist der Betriebsinhaber wegen Steuerhinterziehung be-straft worden, so kann der Betrieb besonderen Auf-sichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last. Die Einziehung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Ver-zeigerung der Böhle und mit deren Vorzugsrecht.

§ 19.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, nach Bestimmung der Steuerbehörde über die gewonnenen, bezogenen und verar-beiteten, sowie über die auf Grund von Kaufverträgen gelie-ferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zugeführten Mengen Kohle fortlaufende Aufzeichnungen nach Sorten und Wert zu führen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Gewinnung, den Bezug und die Verarbeitung und den Absatz der Kohle bezüglichen Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 20.

Für Anlagen, die von einem Bundesstaat betrieben werden, kann der Bundesrat in Ansehung der Steueraufsicht Abweichungen zulassen.

§ 21.

Aus dem Ausland darf nur Kohle auf einer Zollstrafe während der Zollstunden eingeführt werden.

Abchnitt III enthält die Strafvorschriften und Abschnitt IV sonstige Vorschriften. Der V. Abschnitt behandelt die Uebergangsvorschriften.

§ 27.

Von dem Bestehen steuerpflichtigen Betrieben sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anmeldungen zur Vermeidung der im § 26 angeordneten Ordnungsstrafen zu einem vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitpunkt zu erstatten.

Wegen Trauerfall

bleiben die Geschäfte bis Mittwoch früh geschlossen.

Spitzengeschäfte:

H. u. J. Marx, Liebfrauenstraße 2

S. Marx, Schillerstraße 17.

FA 201

Julius Frankfurter

Gisela Frankfurter geb. Seemann

zeigen die Geburt eines Mädels an.

Frankfurt a. M., 21. Februar 1917.

ö. Fürstenbergerstr. 161.

G85048

Margot Rosa

Heute Nacht entschlief sanft nach kurzem Leiden im Alter von 74 Jahren unser lieber

Herr Simon Kaufmann

Zoll 26.

Frankfurt a. M., den 21. Februar 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Freitag, den 23. Februar, 10 Uhr vom Portale des israel. Friedhofs aus statt. Blumen und Besuche dankend verboten.

G 80970



Am 18. Februar 1917 starb hier in Frank-furt a. M. der Kriegstreiwilige

Feldwebel'eunant

M. Brix.

Ueber zwei Jahre hat er dem 2. Ldst.-Inf-

landes selbst arbeiten werden. Diese Frage ist demnach erst nach dem Kriege als ein wichtiger Teil der Neuregelung unierer Wirtschaft zu prüfen.

Die Erhebung einer Kohlensteuer während des Krieges wird vielleicht dem Einwand begegnen, daß die Kohlenpreise seit Kriegsbeginn nicht unerheblich gestiegen sind. Aber jede während des Krieges eingeführte Steuer muß einer geminderten Tragfähigkeit ausgesetzt werden. Hier werden die Bedenken durch die Tatsache wesentlich abgeschwächt, daß Deutschland zurzeit die weitest billigen Kohlenpreise der Welt hat. Der vergleichsweise niedrige deutsche Preisstand ist u. a. der Tatsache zuzuschreiben, daß eine Erhöhung der Inlandspreise nur knapp im Ausmaß der Steigerung der Betriebskosten des Bergbaues zugelassen wurde.

Den Kleinverbraucher, auf den etwa 10 v. H. des gesamten Kohlenverbrauchs entfallen, wird selbst eine so hohe Kohlensteuer, wie sie die Vorlage bringt, nicht drückender belasten als in ihren mittelbaren Wirkungen irgend eine andere Steuer gleichen Ertrags. Vor allem ist bei der Berechnung der Belastung zu berücksichtigen, daß in dem von dem Kleinverbraucher zu zahlenden Preise der auf Fracht- und Abrollungszuschläge entfallende Anteil durchschnittlich den des reinen ab Grube zu zahlenden Kohlenpreises übersteigt, die durch die Steuer bewirkte Belastung also prozentual erheblich abgeschwächt wird. Als Beispiel mögen die Berliner Kleinhandelspreise für Anfang Februar 1917 dienen. Der Verband der Berliner Kohlen-Großhändler setzte als Richtpreis für Pfe-Brickets frei Haus 18 Mark je 1000 Stück fest, während sich der Preis ab Werk für den 20 bis 22000 Stück enthaltenden Wagon auf 155 Mark stellte. Der der Versteuerung zu Grunde zu legende Wert betrug demnach nur 40 bis 43 v. H. des Kleinhandelspreises; die Belastung der Kohle durch eine 20 v. H. betragende Steuer würde sich im vorliegenden Falle für den Kleinhandelspreis auf etwa 8 v. H. abschwächen.

Nach der für das Jahr 1907 von dem Kaiserlichen Statisti-schen Amte veranstalteten „Erhebung von Wirtschaftsrech-nungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche“ unterziehen von der Gesamtausgabe auf Heizung und Be-leuchtung von bei einer Familie mit einer Ausgabe von unter 2000 Mark etwa 5 v. H. Nach den von dem „Kriegsaus-schuss für Konsuminteressen“ zu Berlin für den April 1916 veranstalteten Erhebung entfielen auf den Kopf der Verbraucher für Heizung (Holz, Kohlen) und Beleuchtung 3,6 v. H. der Gesamtausgabe (gegenüber 4,98 v. H. für Vergnügen, Sport und Geschenke). Die Erhöhung des Ausgabenanteils für Heizung usw. um etwa 3,5 v. H. des Gesamtausgaben-betrags kann bei der derzeitigen Finanzlage des Reichs wohl schwerlich als eine übermäßige Belastung bezeichnet werden.

Die Steuer muß zum Ausgleich etwa 500 Millionen Mark erbringen. Es betragen die deutsche Kohlen-gewinnung und ihr geschätzter Wert.

Table with 3 columns: Year, Coal Type, Quantity, Value. Rows for 1918, 1914, 1915.

Der durch die Verarbeitung von Braunkohle zu Brechkohlen erzielte Mehrwert betrug

Table with 2 columns: Year, Value. Rows for 1913, 1914, 1915.

Von den vorstehenden Werten kommt für die Versteuerung noch der Zehenselfstbedarf in Abzug. Der erforderliche Ertrag von annähernd 600 Millionen Mark wird daher bei Be-messung des Steuerjahres auf 20 v. H. des Wertes nur knapp erreicht, selbst wenn man für das Jahr 1917 und die folgen-den Jahre mit einer gesteigerten Förderung und höheren Preisen rechnet.

Als Form der Besteuerung ist sowohl eine je Tonne geförderter Kohle zu entrichtende feste Abgabe, also eine reine Gewichtsteuer, als auch eine nach dem Werte der Berg-werkerzeugnisse auferlegte Abgabe denkbar. Die letztere Form findet sich bereits in der früheren, preussischen, aus dem landrechtlichen Bergwerkszehnten entstandenen Bergwerks-abgabe, welche zuletzt 2 v. H. vom Werte der abgesetzten Bergwerksprodukte, zur Zeit ihres Abfahes berechnet, betrug.

Die letztere in der Öffentlichkeit gegebenen Anregungen gehen vielfach auf den Vorschlag der reinen Gewichtsteuer, der „Förderabgabe“ hinaus. Diese Form erscheint aber nur gangbar, solange die Abgabe sich auf ganz geringe Sätze be-schränkt, denn wie die in den Anlagen beigefügten statisti-schen Nachweisungen zeigen, besteht zwischen der Förderung der verschiedenen Reviere eine außerordentliche Wertver-schiedenheit. So lagen im Jahre 1913 bei der Steinkohle die Durchschnittswerte für die Tonne Jahresgewinnung zwischen 1,8 Mark (Oberschießisches Revier) und 13,47 Mark (thüringischer Steinkohlenbezirk), bei der Braunkohle zwischen 1,35 Mark (Oberspälzer Braunkohlenbezirk) und 6,63 Mark (Wes-terwälder Bezirk), während die auch zu den Braunkohlen ge-rechnete hochwertigere oberbayerische Bockkohle sogar einen Durchschnittspreis von 13,10 Mark aufwies. Auch die Preise der innerhalb desselben Reviers geförderten Kohlenarten zeig-en ganz außerordentliche Verschiedenheiten. Würde man, unter Freilassung des Zehenselfstverbrauchs, nach Maßgabe der Förderziffern des Jahres 1913 den Betrag von rund 500 Millionen Mark durch eine Förderabgabe aufbringen wollen, so würde bei Zugrundelegung des vielfach vorgeschlagenen Belastungsverhältnisses von Steinkohle zu Braunkohle von etwa 3:1 die Förderabgabe für letztere auf 2,50 Mark, für letz-tere auf 0,85 Mark zu bemessen sein. Dies würde einer Wert-belastung entsprechen:

Table with 2 columns: Coal Type, Value. Rows for Oberschießische Steinkohlenrevier, thüringischer Steinkohlenrevier, Oberspälzer Braunkohlenrevier, Westerrwälder Braunkohlenrevier.